

## Medienmitteilung

30. April 2020

des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands alv

Zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Aargauer Volksschule

### Schulöffnung mit Fragen und Risiken

Der alv begrüsst die Wiederaufnahme des Unterrichts an der Volksschule. Aufgrund des aktuellen Wissensstandes, was die Rolle der Kinder und Jugendlichen in dieser Pandemie betrifft, kann er die Risikostrategie des Bundes nicht nachvollziehen. Er nimmt daher das vorliegende kantonale Konzept mit wenig Begeisterung zur Kenntnis und fordert in einigen Punkten verbindlichere Klärungen.

#### Schule soll wieder stattfinden können

Es ist sinnvoll, dass die Rückkehr zum Präsenzunterricht geplant wird. Dass jedoch auf einen Schlag vom Fernunterricht auf flächendeckenden Ganzklassenunterricht umgestellt werden soll, ist schwierig nachvollziehbar. Die vollständige Öffnung verunmöglicht gerade mit den kleineren Kindern das Einhalten der vom BAG vorgeschriebenen Abstandsregeln für Erwachsene. Ebenso ist es, je nach Platzverhältnissen, in vielen Schulzimmern nicht möglich, dass die Lehrperson den geforderten Abstand zu den Kindern einhalten kann. Aufgrund dieser Situation stellen sich in Bezug auf die kantonalen Weisungen viele Fragen, die einer schnellen Klärung bedürfen, wollen die Arbeitgeber ihrer Fürsorgepflicht nachkommen.

Der alv begrüsst, dass die BAG-Grundprinzipien vom Bundesrat als verbindlich erklärt wurden. Schulen dürfen nur unter Einhaltung der BAG-Grundprinzipien den Präsenzunterricht wieder aufnehmen. Weitergehende, verbindliche Regelungen wären aber nötig gewesen, damit die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler genügend geschützt sind. Die Regelung praktischer Fragen wird nun an die Kantone oder gar an die einzelne Gemeinde delegiert, was zur Folge hat, dass die Schutzmassnahmen sehr unterschiedlich ausfallen können.

Insbesondere fehlen im kantonalen Schutzkonzept verbindliche Lösungen für die jüngsten Kinder (Zyklus 1), für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf sowie für Sonderschulen. Diese Kinder brauchen im Unterricht und in der Betreuung oft mehr Nähe und Körperkontakt. Dieser Tatsache muss besondere Beachtung geschenkt werden.

Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben, und ein entsprechendes Arzzeugnis vorweisen, müssen von der Präsenzpflicht in der Schule befreit werden.

#### Die epidemiologische Rolle der Kinder ist nicht geklärt

Die Aufhebung der Distanzregeln unter Kindern, die ein Unterrichten in der Ganzklasse erst ermöglicht, basiert auf der Schlussfolgerung des BAG, dass Kinder, weil diese kaum gravierende Krankheitssymptome zeigen, vom Virus weniger

befallen und für andere Personen kaum ansteckend sind. Ob dem so ist, ist zum heutigen Zeitpunkt wissenschaftlich nicht gesichert, es bleibt eine Hypothese. Zudem stimmen die Empfehlungen des BAG in wesentlichen Punkten nicht mit denjenigen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Robert Koch Instituts (RKI) sowie der Nachbarländer überein.

Mit dem Entscheid, dass die Abstandsregel zwischen den Kindern, respektive Jugendlichen in der Schule nicht mehr gilt, nehmen Bund und Kantone das Risiko in Kauf, dass sich in den Schulen neue Ansteckungsherde bilden und so die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler aber auch die Lehrpersonen gefährdet werden.

Bis gesicherte wissenschaftliche Fakten vorliegen, kann der alv diese Risikostrategie nicht gutheissen.

### **Forderungen des alv**

Die Lehrerinnen und Lehrer freuen sich darauf, die Schülerinnen und Schüler wieder im Klassenzimmer zu unterrichten. Sie sind auch bereit, den Mehraufwand zu leisten. Der alv fordert jedoch zum Schutze aller, die schrittweise, altersadaptierte und von epidemiologischen Studien und regelmässigem Testen begleitete Öffnung der Bildungseinrichtungen, wie dies die meisten Experten empfehlen.

Hält der Kanton am Ganzklassenunterricht fest, müssen folgende Punkte in der Weisung des BKS verbindlich geklärt werden:

- Es wird klar geregelt, wie der Abstand der Lehrperson zu den Kindern am Kindergarten und an der Unterstufe eingehalten werden kann (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers).
- Es wird klar geregelt, wie der Abstand der Lehrperson zu den Kindern und Jugendlichen in einzelnen Fächern (z.B. Hauswirtschaft, Werken, Textiles Werken, Sport,...) eingehalten werden kann.
- Insbesondere den Hauswirtschaftsunterricht gilt es in Bezug auf die Essensregeln zu klären (Widerspruch zur Pausenregelung).
- Genügend grosse Schutzscheiben werden verbindlich erklärt.
- Die Reinigung des Arbeitsplatzes der Lehrperson bei Zimmer-Wechsel der Fachlehrpersonen muss sichergestellt sein. (z. B. Chemiezimmer)
- Die Entscheidung darüber, ob Lehrpersonen, die mit besonders gefährdeten Personen zusammenleben, vor Ort unterrichten können, liegt beim behandelnden Arzt.
- Schüler und Schülerinnen mit einer Vorerkrankung müssen auf Gesuch der Eltern und mit Arztzeugnis den Unterricht nicht besuchen.
- Schülerinnen und Schüler, die mit einer gefährdeten Person zusammenleben, dürfen auf Gesuch der Eltern zu Hause bleiben.
- Die Quarantänebestimmungen bei Krankheitsfällen in den Klassen werden strenger gefasst.
- Es wird klar und verbindlich geregelt, dass die Eltern das Schulareal nicht betreten dürfen.
- Es wird festgehalten, dass Eltern erreichbar sein müssen, falls ein Kind erkrankt.
- Der Elternbrief wird zeitnah in verschiedene Sprachen übersetzt.
- Es findet ein laufendes Monitoring der Massnahmen statt, damit, falls erforderlich, Änderungen schnell vorgenommen werden können.

Der Kanton die Schule hat die Schulen in den letzten Wochen sehr umsichtig und sorgfältig durch die Krise geführt. Dafür bedankt sich der alv an dieser Stelle. Umso mehr bedauert der Verband die neuste Entwicklung.

Für weitere Fragen: Elisabeth Abbassi, alv-Präsidentin

079 374 43 37

aargauischer  
lehrerinnen- und  
lehrerverband

